

Richtlinie Masthühner

Version 2022

Kriterienkatalog für die Haltung von Masthühnern



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	6
1.3	Geltungsbereich	6
1.4	Verantwortlichkeiten	6
1.5	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung	7
1.5.1	Begriffe	7
1.5.2	Abkürzungen und Zeichenerklärung	7
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	8
2.1	Rahmenbedingungen	8
2.2	Bereitschaft zu Kontrollen	8
2.3	Meldepflichten	8
2.4	Betriebsbeschreibung	8
2.5	TSL-Eigenkontrolle	9
2.6	Sachkunde	9
2.7	Fortbildung	10
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb (Premium- und Einstiegsstufe)	11
3.1	Wirtschaftsweise	11
3.2	Warenstromkontrolle	12
4	Anforderungen an die Tierhaltung (Premium- und Einstiegsstufe).....	13
4.1	Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere	13
4.2	Zucht	13
4.3	Kontrolle der Tierhaltung.....	14
4.3.1	Kontrolle durch den Tierhalter.....	14
4.3.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt.....	15
4.3.3	Behandlung im Krankheitsfall	15
4.4	Einstreu	16
4.5	Fütterung und Tränkung.....	16
4.6	Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit	17
4.7	Sitzstangen oder erhöhte Ebenen	18
4.8	Licht.....	18
4.9	Stallklima	19
4.10	Tränkwasseruntersuchung.....	19

4.11	Kaltscharrraum.....	21
4.12	Fangen und Verladen.....	23
4.13	Vorgreifen.....	24
5	Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegstufe	25
5.1	Bestandsobergrenze	25
5.2	Besatzdichte.....	25
6	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe	27
6.1	Besatzdichte.....	27
6.2	Mastdauer	27
6.3	Bestandsobergrenze	27
6.4	Auslauf	28
6.5	Fütterung / Beschäftigung	29
7	Tierbezogene Kriterien	30
7.1	Erfassung und Dokumentation.....	30
7.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	30
7.3	Hochgradig lahme und gehunfähige Tiere.....	31
7.4	Verschmutzung	31
7.5	Hautverletzungen	31
7.6	Andere Krankheiten, Verletzungen	31
7.7	Gefiederschäden bzw. Pickverletzungen.....	32
7.8	Kratzer.....	32
7.9	Fußballenveränderungen	32
7.10	Lauffähigkeit (Gait Score)	32
7.11	Mortalität	32
7.12	Tierbezogene Kriterien am Schlachthof.....	32
8	Anforderungen an den Transport von Masthühnern zum Schlachtunternehmen	34
8.3	Transportbedingungen	34
9	Anhang	36
9.1	Liste "Reserveantibiotika"	36
10	Mitgeltende Unterlagen	37
10.1	Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie	37
10.2	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung.....	37
10.3	Mitteilung über witterungsbedingte Schließung des Kaltscharrraums.....	37
10.4	Mitteilung über ein behördlich angeordnetes Aufstellungsgebot	37
10.5	Handbuch zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien - Masthuhn.....	37
10.6	Erfassungsbogen Gait Score Schema 1	37

10.7	Erfassungsbogen Gait Score Schema 2.....	37
10.8	Erfassungsbogen Mortalität und hochgradig lahme oder gehunfähige Tiere	37
10.9	Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien- Erfassung durch den Tierhalter.....	37
10.10	Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien- Erfassung durch den Auditor.....	37
10.11	Abgabe von TSL-Masthühnern an ein TSL-Schlachtunternehmen	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Tränkewasser.....	20
Tabelle 2:	Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit vom Alter der Tiere (Lebenstage).....	22
Tabelle 3:	Tierbezogene Kriterien Schlachtunternehmen	33
Tabelle 4:	Liste "Reserve-Antibiotika"	36

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31.12. zertifiziert wurden. Von den Übergangsregelungen ausgenommen sind zusätzlich geforderte Dokumentationen sowie die Erhebung der Tierbezogenen Kriterien.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderung ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Masthühner regelt die Haltung von Masthühnern in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Masthühnern gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

1.5 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

1.5.1 Begriffe

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzungsart

Nutzungs- bzw. Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Masthühner gemeint

Grenzwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien zum Tragen kommt. Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Grenzwertüberschreitung fest, muss unter anderem eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Es ist Beratung hinzuzuziehen und Maßnahmen zu ergreifen.

Schwellenwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien Anwendung findet. Wird ein Schwellenwert für ein Kriterium überschritten, muss der Tierhalter unter anderem sowohl die Überschreitung als auch die daraufhin getroffenen Maßnahmen dokumentieren. Es muss keine Meldung stattfinden. Der Wert ist als "Warnung" bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen.

1.5.2 Abkürzungen und Zeichenerklärung

GVO: Genetisch veränderte Organismen

KbE: Koloniebildende Einheiten (Maß für die Keimzahl in Flüssigkeiten)

MU: Mitgeltende Unterlage

ppm: parts per million (Anteile pro eine Million)

TierSchNutzV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

TSL: Tierschutzlabel

VLOG: Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e.V.

→ Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Auditoren ist Zugang zu allen relevanten Bereichen (Stall, Kaltscharrraum, Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.

Der Deutsche Tierschutzbund führt zur Überprüfung der Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durch. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Masthühnerhaltung relevanten Bereichen (Stall, Kaltscharrraum, Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.

Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.

2.3 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-, Bio-Zertifikate) oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind die Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten). Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.

2.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

2.5 TSL-Eigenkontrolle

Alle 12 Monate, ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.6 Sachkunde

Wer im Tierschutzlabel-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Masthühnern ohne tierschutzrechtliche Beanstandung in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

- Ein behördlicher Sachkundenachweis wird auch ohne die oben genannten Qualifikationen anerkannt, sofern die Teilnahme an zusätzlich drei einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich belegt wird.

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult bzw. unterwiesen worden sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.7 Fortbildung

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Masthühnern teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert sein und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb müssen durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah geschult werden. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb (Premium- und Einstiegsstufe)

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen.

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs, neben Masthühnern gemäß den Anforderungen der Einstiegsstufe auch Masthühner anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Masthühner anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere und die Produkte von Tieren, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

3.2 Warenstromkontrolle

Die Konformität von zugekauften Masthühnerküken ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein.

Alle Masthühner müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden.

Auf dem Betrieb müssen alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel-System gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb einsehbar sein.

4 Anforderungen an die Tierhaltung (Premium- und Einstiegsstufe)

4.1 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen artEigenes Verhalten (zum Beispiel Ruheverhalten, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten).

4.2 Zucht

Vorgeschrieben ist der Einsatz von extensiven bis mittelextensiven Zuchtlinien mit langsamerem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 45 g entsprechend des genetischen Wachstumspotentials nach Angaben des Zuchtunternehmens.

Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 51 g nach Angaben des Zuchtunternehmens können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Es liegt ein wissenschaftlicher Nachweis vor, dass Ergebnisse von Gait Score-Untersuchungen dieser Zuchtlinie nicht höher als 5 % mit Note 1 betragen.
- Die Gait Score-Untersuchungen werden alle 9 Monate durchgeführt und bei Auffälligkeiten wird der Deutsche Tierschutzbund umgehend informiert.
- Ergänzend zu den Kapiteln 7.2 "Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten" und 7.11 "Mortalität" ist der Tierhalter bereits nach der ersten Überschreitung des Grenzwertes der Mortalität verpflichtet, eventuell zuchtbedingte Ursachen (Lahmheiten, Herz-Kreislaufkrankungen) zu überprüfen und auszuschließen. Anderenfalls ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren.

Es sind nur vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zuchtlinien erlaubt. **K.O.**

Die Zulassung neuer Zuchtlinien (Neuzulassung) erfolgt auf Antrag des Zuchtunternehmens beziehungsweise auf Antrag des Markenlizenznehmers (siehe Mitgeltende Unterlage 10.1 "Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie"). Nach Ablauf eines Jahres nach der Zulassung und danach jährlich sind aktuelle Nachweise des Zuchtunternehmens vorzulegen, damit der Deutsche Tierschutzbund die Zulassungsvoraussetzungen überprüfen kann.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen bei der jährlichen Prüfung nicht erfüllt, ist zum Zwecke einer Umstellung die Zulassung einer Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Auf dem Betrieb ist die Verwendung von zugelassenen Zuchtlinien nachzuweisen.

Um überprüfen zu können, ob die verwendeten Zuchtlinien auch im Praxisbetrieb den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen, müssen die durchschnittlichen Tageszunahmen pro Durchgang einmal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund gemeldet werden.

Wird die durchschnittliche Tageszunahme auf einem Betrieb dreimal in einem Jahr um 0,5 g oder mehr überschritten (Stichtag 1. Juli des Jahres), muss der Tierhalter dies dem Deutschen Tierschutzbund melden.

Hinweis: Wenn die durchschnittliche Tageszunahme in 25 % der Durchgänge aller Betriebe die für die gleiche Stufe des Tierschutzlabels im laufenden Kalenderjahr zertifiziert sind und die gleiche Zuchtlinie nutzen, um 0,5 g oder mehr überschritten wird, ist ein Umstellungsplan aller Markenlizenznehmer, beziehungsweise Vermarkter auf eine neue Zuchtlinie vorzulegen. Zum Zwecke einer Umstellung ist die Zulassung dieser Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Eine Neuzulassung dieser Zuchtlinie ist nicht mehr möglich.

Empfehlungen:

Empfohlen werden Zuchtlinien mit maximalen Tageszunahmen von 35 g/Tag.

Es empfiehlt sich, Zuchtlinien so auszuwählen, dass auf eine restriktive Fütterung der Elterntiere verzichtet werden kann.

Es empfiehlt sich, das Bewegungsverhalten und die Nutzung von Sitzstangen, Strohballen, erhöhten Ebenen zu protokollieren, um zu überprüfen, ob die eingesetzten Zuchtlinien mit einer Tageszunahme bis maximal 51 g im Vergleich zu solchen mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 g in dieser Hinsicht schlechter abschneiden.

4.3 Kontrolle der Tierhaltung

4.3.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere (durch direkte Inaugenscheinnahme aller Tiere) sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren. Die Herde sollte einen unauffälligen, gesunden Eindruck machen, einheitlich gewachsen sein, einen guten Gefiederzustand zeigen und gut beweglich sein.

Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder auf Probleme in der Futterration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren und die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Die Beschaffenheit der Einstreu sowie die Funktionstüchtigkeit der Lüftung, Beleuchtung sowie Fütterungs- und Tränkevorrichtungen müssen täglich überprüft und das Ergebnis der Prüfung muss protokolliert werden. Mängel oder Defekte an den Geräten müssen unverzüglich behoben werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen zu überprüfen und diese Prüfung ist zu protokollieren.

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Lauschwierigkeiten müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss vor deren Entsorgung überprüft werden.

4.3.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein.

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, muss eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen bestehen.

Der Bestand muss mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht werden und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Das Besuchsprotokoll kann gemäß der Mitgeltenden Unterlage 10.2 "Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung" geführt werden. Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Soweit verfügbar sollte ein Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Fachtierarzt für Geflügel oder mit einem Tierarzt, der über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügt, abgeschlossen werden.

4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung in der Lauffähigkeit müssen von dem Bestand separiert werden. **K.O.**

Hierfür muss ein Krankenabteil zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können. Das Krankenabteil muss visuellen Kontakt zu anderen Hühnern ermöglichen, entsprechend Kapitel 4.4 eingestreut sein und über Sitzstangen verfügen. Ausreichend Futter und Wasser ist ständig vorzuhalten. Die Besatzdichte darf 9 Tiere/m² nicht überschreiten.

Der Zeitpunkt der Aufnahme und die Aufenthaltsdauer im Krankenabteil sowie der Zeitpunkt der Wiedereingliederung in die Herde sind für jedes Tier zu dokumentieren.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (Pathologie, Bakteriologie et cetera) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren.

Alle Systemteilnehmer, sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig.

Reserve-Antibiotika der Humanmedizin (Fluorchinolone, Makrolide und Polypeptide) dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 9.1 "Liste "Reserveantibiotika").

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden.

Der Tierhalter hat die Therapiehäufigkeit zu dokumentieren. Grundlage für die Berechnung der Therapiehäufigkeit sind die Eingaben des Tierhalters in die staatliche Antibiotika-Datenbank, die stets aktuell zu halten sind.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

Empfehlungen:

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, während der gesamten Lebenszeit der Tiere auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen zu verzichten.

4.4 Einstreu

Stall und Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.

Die Qualität der Einstreu muss überwiegend trocken, locker und dergestalt sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und staubbaden können.

Bei vernässten oder verkrusteten Einstreubereichen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, – zum Beispiel die Einstreu durcharbeiten, nachstreuen oder betroffene Stellen komplett entfernen und durch frische Einstreu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Nach dem Durchgang ist die Einstreu im Stall und Kaltscharrraum zu entfernen und die jeweiligen Stallbereiche sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Empfehlungen:

Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Dinkelpellets, Maissilage, Lignozellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

4.5 Fütterung und Tränkung

Masthühner müssen jederzeit Zugang zu Tränkewasser haben. Futter müssen die Tiere entweder ständig erhalten oder es muss portionsweise gefüttert werden. Die Höhe der Futter- und Tränkeinrichtungen müssen an das Größenwachstum der Tiere angepasst werden, so dass sie von den Tieren gut erreichbar sind

Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung wird im Bestandsbuch vermerkt und muss zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Eine restriktive Fütterung ist nicht gestattet. **K.O.**

Der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel ist verboten. **K.O.**

Empfehlung:

Muschelkalk oder Grit sollten zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit

Die Höhe des Stalls muss innen mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Stromführende Drähte sind im Aufenthaltsbereich der Tiere nicht zulässig.

Elemente oder Vorrichtungen zur Beschäftigung und Strukturierung müssen ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung jederzeit zur Verfügung stehen. Die verwendeten Elemente müssen ethologisch und hygienisch geeignet sein und von den Tieren angenommen werden (zum Beispiel Strohballen, erhöhte Ebenen, Sitzstangen oder Picksteine).

Bis zur Öffnung des Kaltscharrraums müssen die Beschäftigungselemente den Tieren in voller Anzahl im Warmbereich des Stalls zur Verfügung stehen. Sobald die Tiere Zugang zum Kaltscharrraum haben, können die Beschäftigungselemente auch im Bereich des Kaltscharrraums untergebracht sein.

Strohballen dienen der Beschäftigung, werden aber auch als Möglichkeit zum Aufbaumen oder als Rückzugsmöglichkeit genutzt. Pro 2.000 Tiere müssen mindestens drei Strohballen (Langstroh) oder Ballen mit vergleichbarem natürlichem manipulierbarem Substrat (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst sind. Mit Zugang zum Kaltscharrraum sind insgesamt zwei Ballen pro 1.000 Tiere zur Verfügung zu stellen, davon kann ein Ballen pro 2.000 Tiere im Kaltscharrraum angeboten werden. Alternativ können Stroh- oder Heuballen anderer Größe mit einer Aufsitzfläche von insgesamt mindestens 1 m² pro 2.000 Tiere beziehungsweise ab Zugang zum Kaltscharrraum insgesamt 13,5 m² pro 2.000 Tiere zur Verfügung gestellt werden, sofern diese so hoch sind, dass sie von den Hühnern gut erreichbar sind.

Die Ballen müssen im Tierbereich gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

In Betrieben mit weniger als 2.000 Tieren sind den Tieren mindestens zwei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh oder Heuballen zur Verfügung zu stellen und die Ballen sind zu erneuern, sobald sie sich aufgelöst haben.

Zudem ist pro 1.000 Tiere ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist.

In Betrieben mit weniger als 1.000 Tieren ist ein Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen.

Als Staubbad muss pro 1.000 Tiere mindestens 1 m² mit geeignetem, feinkörnigem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen. Davon müssen ab dem Tag der Einstallung bereits 0,5 m² für 1.000 Tiere zur Verfügung stehen. Sobald die Tiere

Zugang zum Kaltscharraum haben, muss insgesamt 1 m² Staubbad pro 1.000 Tiere zur Verfügung stehen.

Empfehlungen:

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben, Kohl) empfohlen.

4.7 Sitzstangen oder erhöhte Ebenen

Ab dem Tag der Einstellung sind im Stall pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen zur Verfügung zu stellen.

Die Sitzstangen müssen für alle Tiere entsprechend ihrer Größe erreichbar sein. Im Falle von aufgehängten Sitzstangen, müssen diese höhenverstellbar sein. **K.O.**

Alternativ können Sitzstangen durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Das Verhältnis beider Strukturelemente zueinander kann frei gewählt werden. Pro 1.000 Tiere sind dabei mindestens 5 m² erhöhte Fläche zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche angerechnet werden.

Erhöhte Ebenen müssen so angeordnet und aufgestellt werden, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind. Erforderlichenfalls sind Aufstiegshilfen anzubringen. Die Ebenen müssen von den Tieren in aufrechter Haltung leicht unterquert werden können. Weder die Luftzirkulation noch die Tierkontrolle dürfen durch die erhöhten Ebenen beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Empfohlen werden 40 m Sitzstangen pro 1.000 Masthühner oder 13,5 m² erhöhte Ebenen pro 1.000 Tiere. Empfohlen wird eine Kombination aus Sitzstangen und erhöhten Ebenen.

4.8 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein.

Wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann, ist ein ergänzendes Lichtregime zu führen. Dieses muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist ab der zweiten Lebenswoche eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden pro Tag einzuhalten. **K.O.**

Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise zu erhöhen, bis am 7. Lebenstag acht Stunden erreicht sind. Vor und nach der Dunkelphase ist eine Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten einzuleiten. In den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf maximal eine Stunde erlaubt.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Nach tierärztlicher Indikation ist eine Abdunkelung des Stalls zulässig. Die Notwendigkeit der Abdunkelung muss vom Tierarzt schriftlich dokumentiert werden und dem Tierhalter vorliegen.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe der Lichtöffnungen, die mindestens 5 % der Stallinnenfläche entspricht.

Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil). Diese sind, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt, regelmäßig, entsprechend den Empfehlungen des Herstellers, auszutauschen.

4.9 Stallklima

Das Lüftungssystem muss sicherstellen, dass sowohl die Schadgaskonzentration als auch Temperatur und Luftfeuchtigkeit in Bereichen gehalten werden, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen. Die Ammoniakkonzentration darf dauerhaft 15 ppm und die Kohlendioxidkonzentration darf 3.000 ppm, gemessen auf Tierhöhe in unterschiedlichen Stallbereichen, nicht überschreiten.

Alle Betriebe müssen über eine Lüftung und erforderlichenfalls über Heiz- und Kühlanlagen verfügen, so dass je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde (gemäß den Daten der Lüftungsanlage) erreicht werden kann. Bestehende Betriebe (bei Antragstellung zur Systemzulassung) mit weniger als 500 Tieren sind davon befreit.

Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die oben genannten Grenzwerte der Schadgaskonzentration sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Temperatur und Luftfeuchte einzuhalten (zum Beispiel mittels Verbesserung der Luftströmung, durch zusätzliche Belüftung oder Reduktion der Besatzdichte).

Insoweit darf bei Außentemperaturen von mehr als 30°C im Schatten die Stalltemperatur nicht mehr als 3°C über der Außentemperatur liegen. Bei Außentemperaturen unter 10 °C ist sicherzustellen, dass die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit im Stall 70 % innerhalb von 48 Stunden nicht überschreitet.

Empfehlungen:

Empfohlen wird ein Mindestluftvolumenstrom von 5 m³/kg Körpergewicht und Stunde.

Die relative Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 50 % und 70 % liegen.

4.10 Tränkwasseruntersuchung

Das Tränkwasser im Tierbereich (Tränkestellen) ist jährlich bakteriologisch zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Grenzwerte für Keime gemäß Tabelle 1 müssen die Wasserleitungssysteme gereinigt werden. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

Tabelle 1: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Tränkwasser

Parameter	Grenzwert
Gesamtkeimzahl	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	≤ 10.000
Escherichia coli	≤ 100

Quelle: Initiative Tierwohl (ITW), Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast Programm 2018 – 2020

Nach einer Behandlung mit Antibiotika über die Tränkestellen sind die Wasserleitungssysteme auf antibiotische Rückstände des eingesetzten Antibiotikums hin zu untersuchen. Die Untersuchung muss im betroffenen Durchgang, unmittelbar nach Ende der Therapie, durchgeführt werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Im Falle von Rückständen müssen die Wasserleitungssysteme erneut gereinigt und der Erfolg muss anhand aktueller Untersuchungsergebnisse kontrolliert und nachgewiesen werden.

4.11 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben.
K.O.

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 20 % der nutzbaren Stallinnenfläche betragen.

Der Kaltscharrraum muss mindestens 3 m tief sein.

Bei Stalltiefen von über 20 m ist ein beidseitiger Kaltscharrraum vorgeschrieben. Sofern die Flächenvorgabe (20 % der Stallinnenfläche) eingehalten ist, muss dabei nur mindestens einer der Kaltscharräume 3 m tief sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen oder standortspezifischen Gründen kein zweiter Kaltscharrraum installiert werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Pro 1.500 Masthühner sind mindestens 2 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzuhalten.

Jede Auslauföffnung muss mindestens 40 cm hoch und mindestens 50 cm breit sein.

Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein.

Die Höhe des Kaltscharrraums muss mindestens 2 m betragen. Bei bestehenden Anlagen, bei denen die Höhe von zwei Metern nicht erreicht werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten wird und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine betriebsindividuelle Bewilligung beantragt werden.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens ab Beginn der vierten Lebenswoche und mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein. Das heißt: In der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden lang, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich.

Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich. Bei extremen Witterungsbedingungen können, sofern zum Schutz der Tiere notwendig, Ausnahmen akzeptiert werden.

Bei niedrigen Außentemperaturen dürfen die Auslauföffnungen gemäß Tabelle 2 zeitweise zum Teil oder ganz geschlossen werden. Ein Verschließen von 100 % der Auslauföffnungen ist für Masthühner ab dem 36. Lebenstag nicht zulässig. Falls aufgrund dieser Möglichkeit nicht mehr gewährleistet ist,

dass die Tiere den Kaltscharrraum zu 50 % ihrer Lebenszeit nutzen können, ist die vollständig ausgefüllte → **MU 10.3** dem Deutschen Tierschutzbund vor dem Schlachtermin des betroffenen Durchgangs vorzulegen. Der Betrieb erhält daraufhin eine Eingangsbestätigung dieser Meldung zur Vorlage beim nächsten Audit. Die Vorgaben zur Auslaufnutzung in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.4 "Auslauf" bleiben unberührt.

Tabelle 2: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit vom Alter der Tiere (Lebenstage)

Lebenstage	Außentemperatur in °C, bei der maximal 50 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen	Außentemperatur in °C, bei der bis zu 100 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen
22 - 28	< 10	< 5
29 - 35	< 7	< 2
ab 36	< 2	–

Im Falle von 100% geschlossenen Auslauföffnungen müssen alle Beschäftigungsmaterialien in den Warmbereich des Stalls gebracht werden. Staubbäder sind davon ausgeschlossen.

Übergangsfristen und Ausnahmen, nur gültig für Betriebe der Einstiegsstufe

Sollte am Tag des ersten Audits noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Erstaudit, dem Deutschen Tierschutzbund mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorgelegt werden.

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte in der Einstiegsstufe auf 25 kg/m² zu begrenzen. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Tag des ersten Audits und Inbetriebnahme des Kaltscharrraums sechs Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von sechs Monaten in Betrieb zu nehmen erlischt die Zertifizierung für den betroffenen Stall. Eine erneute Zertifizierung für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" kann nur mit betriebsbereitem Kaltscharrraum erfolgen.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu vertreten hat – zum Beispiel: witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – kann die bestehende Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraums. Im Falle eines Aufstellungsgebots muss jedoch ab dem Folgedurchgang ein Kaltscharrraum angegliedert werden. Dass die Möglichkeit dazu besteht, ist nachzuweisen. **K.O.**

Für bestehende Louisiana-Ställe (Offenfrontställe) kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmegenehmigung mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Betriebe haben ihr Betriebsgebäude nachweislich vor dem 1. September 2012 erstellt
- Beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weisen in der Summe 50 % licht- und luftdurchlässige Fensterfläche auf.
- Spätestens ab der 4. Lebenswoche sind die Fensterflächen in der Summe zu 50 % geöffnet (licht- und luftdurchlässig). Die Verteilung der geöffneten Fensterflächen kann dabei variabel sein, um Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen.
- Für vorhandene Jalousien gelten die oben angegebenen Mindestöffnungszeiten für Kaltscharräume. Während der Mindestöffnungszeiten dürfen die Jalousien nicht geschlossen werden.
- Bei extremen Witterungsverhältnissen können – sofern zum Schutz der Tiere notwendig – Abweichungen akzeptiert werden. Diese Abweichungen sind zu dokumentieren.

Bis spätestens zum 31.12.2024 muss an allen Louisiana-Ställen ein Kaltscharrraum gemäß den Vorgaben der Richtlinie angebaut sein. Wenn bis zum Ende der genannten Übergangsfrist kein Kaltscharrraum nachgerüstet worden ist, laufen Ausnahmegenehmigungen und betriebsindividuelle Bewilligungen zu der entsprechenden Anforderung in der Richtlinie aus, so dass das Tierschutzlabel-Zertifikat entzogen wird.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe des Kaltscharrraumes, die 30 % der Stallinnenfläche entspricht.

Es wird empfohlen, pro 100 m² Stallinnenfläche und 1.500 Masthühner 4 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzusehen.

Mindestens zwei Drittel der Seitenwände des Kaltscharrraums sollten licht- und luftdurchlässig sein.

Es wird empfohlen, den Tieren, je nach Befederungszustand und Witterung, den Zugang zum Kaltscharrraum bereits ab der 3. Lebenswoche einzuräumen.

4.12 Fangen und Verladen

Die Tiere müssen jederzeit bis unmittelbar vor der Verladung Zugang zu Tränkewasser haben. Den Tieren muss bis mindestens zehn Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin Futter zur Verfügung stehen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen, in Dunkelheit oder mit Blaulicht durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

Tiere an einem Bein kopfunter zu tragen, ist nicht zulässig. **K.O.**

Es ist verboten Masthühner am Hals, Kopf, Schwanz, Flügel oder Gefieder zu zerren oder zu ziehen.
K.O.

Transportbehältnisse müssen in unmittelbarer Nähe der Tiere positioniert sein.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter muss das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens, die Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen sowie Auffälligkeiten und gegebenenfalls eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

4.13 Vorgreifen

Ein Vorgreifen (Entnahme einzelner Tiere oder einer Tiergruppe) ist nur unter den Bedingungen nach Kapitel 4.12 "Fangen und Verladen" erlaubt. Das Vorgreifen ist so schonend wie möglich durchzuführen. Insbesondere sind dabei Beeinträchtigungen der Tiere, die nicht vom Vorgreifen betroffen sind, zu vermeiden – zum Beispiel durch eine Abtrennung oder Abgrenzung der verbleibenden Tiere mit Barrieren wie Gittern, Strohbällen oder ähnliches.

Pro Durchgang darf maximal einmal vorgegriffen werden. Die Vorgaben der Besatzdichte (Anzahl der Tiere) in der Einstiegstufe gemäß Kapitel 5.2 "Besatzdichte" und in der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.1 "Besatzdichte" bleiben hiervon unberührt. In Betrieben der Premiumstufe ist zudem die Mastdauer gemäß Kapitel 6.2 "Mastdauer" zu berücksichtigen.

Bei Bestandsgrößen von bis zu 6.000 Tieren und bei Direktvermarktung kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung für ein Vorgreifen von maximal zweimal pro Durchgang durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass ein Fänger nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fängt und sie aufrecht trägt und verlädt. Fangmaschinen sind bei sachgerechtem Gebrauch eine Alternative.

Es wird empfohlen, auf das Vorgreifen zu verzichten, um die Tiere nicht zu belasten.

5 Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe

5.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze und pro Stall maximal 30.000 Mastplätze bewirtschaften. **K.O.**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf in keinem Fall durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

5.2 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschreiten. **K.O.**

Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche eine Besatzdichte von maximal 29 kg/m² und 17 Tiere/m² nicht überschritten wird. **K.O.**

Wenn der KSR 30 % und mehr der Stallinnenfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf max. 30 kg/m² erhöht werden.

Sofern eine nachgewiesene geringere Mortalität, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen vorliegt, wird eine Überschreitung der Besatzdichte von bis zu 5 % toleriert.

Sollte die Besatzdichte dreimal innerhalb von 12 Monaten aufgrund einer nachweislich unerwartet geringen Mortalität, einer unerwartet hohen Gewichtsentwicklung oder einer Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen überschritten worden sein, so ist die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebensstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen.

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebensstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (zum Beispiel durch Fußbodenheizung, Wärmelampen) nachgekommen werden kann.

6 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

6.1 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf maximal 21 kg/m² und 10 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschreiten. **K.O.**

Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern eine Besatzdichte von maximal 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche nicht überschritten wird. **K.O.**

Wenn der KSR 30 % und mehr der Stallinnenfläche beträgt kann die Besatzdichte auf max. 26 kg/m² erhöht werden.

Sofern eine nachgewiesene geringere Mortalität, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachtermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen vorliegt, wird eine Überschreitung der Besatzdichte von bis zu 5 % toleriert.

Sollte die Besatzdichte dreimal innerhalb von 12 Monaten aufgrund einer nachweislich unerwartet geringen Mortalität, einer unerwartet hohen Gewichtsentwicklung oder einer Schlachterminverschiebung durch das abnehmende Schlachtunternehmen überschritten worden sein, so ist die Anzahl der eingestellten Tiere ab dem nächsten Durchgang entsprechend zu reduzieren. **K.O.**

Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen.

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (durch Fußbodenheizung, Wärmelampen etc.) nachgekommen werden kann.

6.2 Mastdauer

Die Mastdauer der Tiere muss mindestens 56 Tage betragen. **K.O.**

6.3 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze bewirtschaften. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

Pro Stall dürfen maximal 16.000 Tiere gehalten werden.

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Es dürfen maximal 4.800 Tiere pro Gruppe gehalten werden. **K.O.**

6.4 Auslauf

Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. **K.O.**

Insgesamt sind 4 m² Auslauf pro Tier zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Davon ist pro Tier ein Auslauf von 2,5 m² zu gewähren, der – gemessen von der nächstgelegenen Auslauföffnung – bis zu einem Radius von 150 m angerechnet werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass im Auslauf Flächen für den Pflanzenbewuchs abgesperrt werden.

Sollten aufgrund standortbezogener Bedingungen 2,5 m² Auslauf pro Tier innerhalb eines Radius von 150 m von den Auslauföffnungen entfernt nicht realisierbar sein, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung erteilen.

Der Auslauf muss für die Tiere tagsüber, während der Tageslichtstunden, uneingeschränkt zugänglich sein. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich.

Der Auslauf muss zu mindestens 50 % bewachsen sein und den Tieren Unterschlupfmöglichkeiten bieten (natürliche zum Beispiel in Form von Bäumen, Sträuchern oder Blühstreifen oder künstliche wie Planen, Leiterwägen). Bei Wegfall der Vegetation ist für ausreichenden Ersatz durch künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu sorgen.

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei einem behördlichen Aufstellungsgebot ist nach dem zweiten betroffenen Durchgang die Besatzdichte auf 18 kg/m² zu reduzieren. **K.O.**

Zum Ausgleich des fehlenden Auslaufs, ist die Menge des Beschäftigungsmaterials, das für die Besatzdichte von 25 kg/m² berechnet wurden, aufrecht zu erhalten.

K.O.

Der Deutsche Tierschutzbund sowie die zuständige Zertifizierungsstelle sind anhand der → **mitgeltenden Unterlage 10.4** von dem betroffenen Betrieb über das Aufstellungsgebot zu informieren.

6.5 Fütterung / Beschäftigung

Für tägliche Raufuttergabe (zum Beispiel Gras, Heu, Silage) oder Saftfuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen.

7 Tierbezogene Kriterien

7.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK für jeden Durchgang.

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier) und auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister, Schlachtbefunddaten).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien bei Masthühnern (→ **Mitgeltende Unterlage 10.5**) beschrieben. Zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien sind die TBK-Ergebnisübersichten (→ **Mitgeltende Unterlagen 10.8 und 10.9 für Tierhalter und 10.6, 10.7 und 10.10 für Auditoren**) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm zu nutzen.

Für die Unterscheidung muss je Stall eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen.

7.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakter erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Anzahl der Tiere, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).

- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, der Fachtierarzt, ein unabhängiger Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK zum vierten Mal die Überschreitung eines Grenzwertes fest, muss er die Besatzdichte zur nächsten Einstallung um 4 kg/m² reduzieren. Sofern die Grenzwerte im Durchgang mit reduzierter Besatzdichte wieder eingehalten werden, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden.

Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese, sowie die Überschreitung dokumentieren.

7.3 Hochgradig lahme und gehunfähige Tiere

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Beurteilung im Gesamtbestand erfasst. Der Schwellenwert liegt bei 0,015 % durch den Auditor nachselektierter Tiere.

7.4 Verschmutzung

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Das Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes erfasst. Der Schwellenwert liegt bei 30 %.

7.5 Hautverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Das Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes erfasst. Der Schwellenwert liegt bei einzelnen Tieren.

7.6 Andere Krankheiten, Verletzungen

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Dieses Kriterium wird bei der Beurteilung des Gesamtbestandes erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei einzelnen Tieren.

7.7 Gefiederschäden bzw. Pickverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 2 % des Scores 2.

7.8 Kratzer

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Dieses Kriterium wird bei der Einzeltierbeurteilung erfasst.
Der Schwellenwert liegt bei 4 % des Scores 2.

7.9 Fußballenveränderungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Wird bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien am Schlachtbetrieb der Grenzwert der Fußballendermatitis überschritten, muss zusätzlich zur regulären Einzeltierbeurteilung im Folgedurchgang schon in der 2. Lebenswoche eine Beurteilung der Fußballenveränderungen stattfinden.

Der Schwellenwert liegt bei 10 % des Scores 2.

7.10 Lauffähigkeit (Gait Score)

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Dieses Kriterium wird bei Zuchtlinien bis 45 g alle 15 Monate, bei Zuchtlinien bis 51 g alle 9 Monate erfasst.

Der Grenzwert liegt bei 10 % des Scores 1.

7.11 Mortalität

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Das Kriterium wird bei der täglichen Stall- und Tierkontrolle erfasst.

Der Grenzwert errechnet sich über die Formel: $1 \% + 0,06 \% \times \text{Anzahl Lebenstage}$.

7.12 Tierbezogene Kriterien am Schlachthof

Die Unterlagen dieser Kriterien müssen dem Tierhalter vorliegen und werden vom Auditor geprüft.

Folgende tierbezogene Kriterien werden vom Schlachtunternehmen erfasst → **Richtlinie Schlachtung**.

Tabelle 3: Tierbezogene Kriterien Schlachtunternehmen

Tierbezogene Kriterien	Grenzwerte [%]
Transporttote	0,35
Verladeschäden	1
Hämatome	4
Kontaktdermatitis Brust	10
Fersenhöckeränderungen	10
Fußballenänderungen	20
Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere	1,2

8 Anforderungen an den Transport von Masthühnern zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Masthühner an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Masthühner unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

8.1 Befähigungs- und Sachkundenachweis

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person (Vorarbeiter) einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

Empfehlung gute Praxis:

Der Leitfaden zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport der europäischen Kommission bildet für die weiteren Arbeitsvorgänge beim Transport von Masthühnern die Grundlage (siehe [Literaturhinweise](#)).

8.2 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen muss so geplant sein, dass eine Transportzeit von vier Stunden (bei einer geplanten Transportgeschwindigkeit von 70 km/h) nicht überschritten wird. Der Transport beginnt mit der Abfahrt vom tierhaltenden Betrieb und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

8.3 Transportbedingungen

Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt werden.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen gesenkt werden. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Bei einem Enthalpiewert von über 60 kJ/kg am Verladeort, muss die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben reduziert werden. Die maximal zulässige Beladedichte von Masthühnern muss ab 60 kJ/kg um 10 % reduziert werden, ab 65 kJ/kg um 20 %. Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 %

erweitert werden. Das Transportfahrzeug muss während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet werden. **K.O.**

Enthalpiewerte können zum Beispiel hier abgerufen werden:
<https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html>

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Am Herkunftsbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden. **K.O.**

Empfehlung:

Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf $\geq 30^{\circ}\text{C}$ steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

Literaturhinweise

Leitfaden zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport. Consortium of the Animal Transport Guides Project (2017). 'Guide to good practices for the transport of Poultry' Publications Office of the European Union, 2018. doi: 10.2875/606661. Abrufbar unter:

http://www.animaltransportguides.eu/wp-content/uploads/2017/03/DE-Guides-Poultry-final_2021.pdf (Stand: 25.04.2021)

9 Anhang

9.1 Liste "Reserveantibiotika"

Gemäß Kapitel 4.3.3 "Behandlung im Krankheitsfall" ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im Tierschutzlabel-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demnach nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste dieser „Reserve-Antibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Masthühner besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 4: Liste "Reserve-Antibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Masthühnern zugelassene Präparate
Fluorchinolone	Enrofloxacin	Baytril 10%® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrotron® Enroxal® Lanflox® Spectron® Quinoflox® Unisol®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12%® Belacol 100% Kompaktat® Belacol 24%® Belacol 12% ® Coldostin® Colfive® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Makrolide	Tilmicosin Tylosin Tylvalosin	Pulmotil AC® Tildosin® Tilmicosol® Tilmovet® Klato lan feed ® Pharmasin 100%® Tylo-Suscit 100% Kompaktat® Tylogran® Aivlosin®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: September 2018		

10 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 10.1 bis 10.11 sind als Auszug veröffentlicht.

- 10.1 Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie**
- 10.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung**
- 10.3 Mitteilung über witterungsbedingte Schließung des Kaltscharrraums**
- 10.4 Mitteilung über ein behördlich angeordnetes Aufstellungsgebot**
- 10.5 Handbuch zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien - Masthuhn**
- 10.6 Erfassungsbogen Gait Score Schema 1**
- 10.7 Erfassungsbogen Gait Score Schema 2**
- 10.8 Erfassungsbogen Mortalität und hochgradig lahme oder gehunfähige Tiere**
- 10.9 Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien- Erfassung durch den Tierhalter**
- 10.10 Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien- Erfassung durch den Auditor**
- 10.11 Abgabe von TSL-Masthühnern an ein TSL-Schlachtunternehmen**